

Tit. B.V RdSchr. 00f

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. B – Sonstige versicherungspflichtige Personenkreise

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 00f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.V RdSchr. 00f – Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, Auszubildende ohne Arbeitsentgelt, Auszubildende des Zweiten Bildungswegs

Die Beitragsbemessung für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V versicherungspflichtigen Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vollzieht sich nach den gleichen Grundsätzen, die für pflichtversicherte Studenten maßgebend sind. . .